

Beitragssatzung

Bürgerverein „wir-von-hier“ eV.

§ 1 Beitragserhebung

Zur Deckung der notwendigen Aufwendungen des Bürgerverein „wir-von-hier“ e.V. erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich per einfachen Beschluss. Der so beschlossene Beitrag gilt für ein Jahr und ist mit einer Beitragskalkulation zu untermauern.

§2 Zahlungsmodalitäten

Die Beiträge, die die Mitglieder nach den § 1 zu leisten haben sind - sofern die Satzung nichts anderes regelt – sind zum 1. März d. J. fällig.

Alle Beiträge sollen möglichst im Einzugsverfahren erhoben werden. Dazu sollten die Mitglieder mit ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§3 Sonderregelungen zum Beitragswesen

Der Vorstand kann beschließen, für Familien, Arbeitslose, Studenten, Wehrpflichtige, Rentner und soziale Härtefälle Beitragsstaffelungen und Beitragsermäßigungen, auf schriftlichen Antrag, zu gewähren.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt, auf schriftlichen Antrag Beitragsforderungen des Vereins zu stunden oder zu erlassen. Gleiches gilt für Ratenzahlung.

Der Vorstand wird ermächtigt, auf Antrag eines Mitglieds dessen Mitgliedschaftsverhältnis ruhend zu stellen. Der Zeitraum ist zu befristen. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Ruhen des Mitgliedschaftsverhältnisses endet automatisch nach Ablauf des Zeitraumes.

§ 4 Mahnung und Verzug

Der Jahresbeitrag des Vereins ist zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig und muss bis dahin beim Verein eingegangen sein.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Jahresbeitrag automatisch zu diesem Zeitpunkt eingezogen.

Wenn der Jahresbeitrag zu diesem Termin nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag berechtigt den Verein, bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Vereins gem. § 288 Abs.1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs.1 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein befugt, ausstehende Forderungen bei den Mitgliedern gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind durch das säumige Mitglied zu tragen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

§5 Jahresbeitrag 2016

Gemäß der beiliegenden Haushaltsplanung wird für das Kalenderjahr 2016 ein Monatsbeitrag von 2 Euro/ je Mitglied erhoben. Das entspricht einem Jahresbeitrag von 24 €/je Mitglied.

2. Je Familie/Lebenspartnerschaft ist für einen Vollzahler die weitere Person von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2014 einstimmig beschlossen und gilt zum 01.01.2016 als verbindlich.